

# INFORMATIONEN ZUM WIDERRUF DER GETROFFENEN VORKEHRUNGEN FÜR DEN VERTRIEB VON ANTEILEN EINIGER ODER ALLER EU-AIF DURCH EINEN IN ÖSTERREICH KONZESSIONIERTEN AIFM

Stand: August 2026



## INHALT

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| ÜBERSICHT DER VERSIONEN .....  | 3 |
| ALLGEMEINES .....              | 4 |
| I. Gesetzliche Grundlage ..... | 4 |
| II. Gebühren.....              | 5 |
| III. Einbringung.....          | 5 |



## ÜBERSICHT DER VERSIONEN

| <b>Datum der Version</b> | <b>Anpassungen</b>        |
|--------------------------|---------------------------|
| Dezember 2021            | Erstversion               |
| August 2026              | Redaktionelle Anpassungen |

## ALLGEMEINES<sup>1</sup>

Es ist darauf hinzuweisen, dass ESMA an einem harmonisierten Notifizierungsschema arbeitet. Bis dieses in einer Finalfassung vorliegt, ist nach dem hier vorliegenden Merkblatt vorzugehen.

Das AIFMG in deutscher Sprache ist abrufbar unter: [Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz](#)

## I. GESETZLICHE GRUNDLAGE

### **§ 33a AIFMG lautet wie folgt:**

(1) Ein in Österreich konzessionierter AIFM kann die getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller seiner AIF in einem Mitgliedstaat, für den eine Anzeige gemäß § 30 Abs. 2 oder § 32 Abs. 2 erfolgt ist, widerrufen, sofern alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es wird ein Pauschalangebot zum Rückkauf oder zur Rücknahme – ohne Gebühren oder Abzüge – sämtlicher betreffenden AIF-Anteile, ausgenommen Anteile von geschlossenen AIF und Anteile von durch die Verordnung (EU) 2015/760 regulierten Fonds (ELTIF), die von Anlegern im Aufnahmemitgliedstaat gehalten werden, abgegeben, das für die Dauer von mindestens 30 Arbeitstagen öffentlich zugänglich und individuell – direkt oder über Finanzintermediäre – an alle Anleger im Aufnahmemitgliedstaat gerichtet ist, deren Identität bekannt ist;

2. die Bekanntmachung der Absicht, die Vorkehrungen für den Vertrieb einiger oder aller seiner AIF im Aufnahmemitgliedstaat aufzuheben, erfolgt mittels eines allgemein verfügbaren Mediums, einschließlich elektronischer Mittel, das für den Vertrieb von AIF üblich und für einen typischen AIF-Anleger geeignet ist;

3. vertragliche Vereinbarungen mit Finanzintermediären oder Vertretern werden mit Wirkung vom Datum des Widerrufs geändert oder beendet, um jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren der in der Anzeige gemäß Abs. 3 genannten Anteile zu verhindern.

(2) Ab dem in Abs. 1 Z 3 genannten Datum hat der AIFM im Aufnahmemitgliedstaat jedes neue oder weitere unmittelbare oder mittelbare Anbieten oder Platzieren seiner vom Widerruf umfassten AIF-Anteile zu unterlassen.

---

<sup>1</sup> Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus dem einschlägigen Gesetz entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

(3) Der AIFM hat der FMA den beabsichtigten Widerruf des Vertriebes mit den in Abs. 1 genannten Informationen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die FMA hat nach Prüfung der Vollständigkeit der gemäß Abs. 3 übermittelten Angaben und Unterlagen den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates und der ESMA spätestens fünfzehn Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Anzeigeschreibens die Anzeige gemäß Abs. 3 zu übermitteln und den AIFM von der Weiterleitung zu benachrichtigen. § 13 Abs. 3 letzter Satz AVG ist dabei nicht anzuwenden. Der AIFM darf für die Dauer von 36 Monaten ab dem in Abs. 1 Z 3 genannten Datum in Österreich kein Pre-Marketing in Bezug auf Anteile der in dem Anzeigeschreiben genannten EU-AIF oder auf vergleichbare Anlagestrategien oder Anlagekonzepte betreiben.

(5) Der AIFM hat den Anlegern, die ihre Investitionen in den EU-AIF beibehalten, sowie der FMA die Informationen gemäß den §§ 20 und 21 bereitzuhalten. Der AIFM kann dabei unbeschadet § 58 alle elektronischen oder sonstigen Mittel für die Fernkommunikation nutzen.

(6) Die FMA hat den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates Angaben zu jedweder Änderung an den Unterlagen und Angaben gemäß der Anlage 4 zu übermitteln.

(7) Die FMA hat im Rahmen der Vollziehung der Abs. 1 bis 6 Aufgaben und Befugnisse gemäß § 55, einschließlich der Möglichkeit, die Vorlage von Informationen zu verlangen, die erforderlich sind, um zu beaufsichtigen, dass die maßgeblichen Bestimmungen, für die die FMA verantwortlich ist, durch den AIFM eingehalten werden und Maßnahmen im Falle einer Verletzung einer dieser Bestimmungen zu setzen. Unbeschadet sonstiger Überwachungstätigkeiten und Aufsichtsbefugnisse gemäß § 55 Abs. 3 hat die FMA ab dem Datum der Übermittlung gemäß Abs. 6 davon abzusehen, dem betroffenen AIFM vorzuschreiben, dass dieser die Einhaltung der in Art. 5 der Verordnung (EU) 2019/1156 genannten nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die die Vertriebsanforderungen regeln, nachweisen muss.

## II. GEBÜHREN

Für die Bearbeitung der Anzeige des Widerrufs der getroffenen Vorkehrungen für den Vertrieb von Anteilen einiger oder aller EU-AIF durch einen in Österreich konzessionierten AIFM (§ 33a Abs. 4 AIFMG) wird gemäß FMA-Gebührenverordnung eine Gebühr idHv € 320,- (TP III.E.25.) verrechnet.

## III. EINBRINGUNG

Sämtliche Unterlagen sind gemäß FMA-Incoming-Plattformverordnung, [BGBl. II Nr. 184/2010](#) idgF, via FMA-Incoming-Plattform zu übermitteln.